

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Spielgemeinschaft Wintermoor 68“ e.V. und hat seinen Sitz in Wintermoor.

Er ist eine Spielgemeinschaft der Orte: Ehrhorn, Insel, Wesseloh und Wintermoor.

Die Farben des Verein sind: schwarz – rot – weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht möglich.

Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Zu Erfüllung des Vereinszwecks schließt sich der Verein und seine Abteilungen übergeordneten Fachverbänden an. Die Satzung dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese Abteilungen können sich

nach eigenem Ermessen aufteilen in:

- a) Männerabteilungen
- b) Frauenabteilungen
- c) Jugendabteilungen
- d) Gemischte Abteilungen

Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
4. Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen (Eintrittserklärung).

Für minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zum erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzungsbestimmungen an.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich erfolgen kann.

- Die Beiträge müssen bis zum Vierteljahresende gezahlt werden.
3. durch Ausschluss

§ 8

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
2. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen den Vereinszweck.
3. wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat tritt binnen eines Monats zusammen und entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch, ist der Ausschluss wirksam.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre besitzen ein uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes Mitglied des Verein darf die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Sport- und Übungsordnung benutzen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände sowie

- Beschlüsse der gewählten Verwaltungsorgane zu befolgen.
2. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen.
 3. die Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - 4.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie deren Staffelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.
3. die Ausschüsse
4. der Ehrenrat
5. die Abteilungsleiter.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist im ersten Vierteljahr durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie wird öffentlich in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher bekannt gemacht.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes einschließlich des Kassenprüfungsberichtes.

2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Abberufung und Entlastungserteilung.
3. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter. Nach dem Rücktritt des Vorstandes führt den Vorsitz bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden ein „Altersvorsitzender“, der für diese Aufgabe von der Versammlung zu bestimmen ist.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

1. den geschäftsführenden Vorstand.
2. den erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden.
- b) Dem 2. Vorsitzenden.
- c) Dem Kassenwart.

- d) Dem Schriftführer.
- e) Dem Jugendwart
- f) Dem Platz- und Gerätewart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter (innen) der im Verein bestehenden Abteilungen.

Die Abteilungsleiter(innen) werden von den Abteilungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

§ 18

Ausschüsse

Für die Unterstützung der Abteilungsleiter(innen) und des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden:

- a) Fachausschüsse
- b) Verwaltungsausschuss
- c) Kassenprüfungsausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt und
- d) für 2 Jahre mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die unter a) und b) genannten Ausschüsse werden von den Abteilungen bzw. vom Vorstand benannt.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er kann eine Geschäftsordnung erstellen. Der Vorstand

fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangen, anberaunt.

Der Vorstand ergänzt sich bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, selbst bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden muss zur Ergänzungswahl eine Mitgliederversammlung in der gesetzlichen Frist einberufen werden.

§ 20

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates ergänzt der Vorstand diesen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden.
- b) Bei Streitigkeiten als Schiedsgericht zu fungieren.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen geschehen durch das Heben der rechten Hand, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder aus der Versammlung zu ermitteln.

§ 23

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 75% der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Anträge zur Satzungsänderung können vom Vorstand oder von wenigstens 25 Vereinsmitgliedern eingebracht werden.

§ 24

Haftung des Vereins

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 25

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 27

Gültigkeit

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1978 tritt die abgeänderte Satzung am Tage nach der Annahme in Kraft.

Wintermoor, den 28. Januar 1978

Unterzeichnet:

P. Jantschik

M. Rosenberg

M. Ruschmeyer
W. Köster

K. Röhrs

J. Röhrs

Satzungsänderung vom 12.03.1983

§ 24

Haftung des Vereins

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins nicht übersteigt. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf einen Sportverband übertragen.

§ 25

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für sportliche Zwecke, zu verwenden hat.